

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. Februar 2019 — Industria Italiana Autobus SpA/Comune di Palermo**

**(Rechtssache C-111/19)**

(2019/C 182/17)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato (Italien)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Industria Italiana Autobus SpA

*Rechtsmittelgegner:* Comune di Palermo

**Vorlagefrage**

Steht das Unionsrecht (und insbesondere die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, des freien Personenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs) einer nationalen Regelung (wie der in Art. 83 Abs. 9, Art. 95 Abs. 10 und Art. 97 Abs. 5 des italienischen Codice dei contratti pubblici [Gesetzbuch über öffentliche Aufträge]) entgegen, wonach das Nichtanführen der Arbeitskosten und der Aufwendungen für die Sicherheit der Arbeitnehmer durch einen Bieter in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags jedenfalls zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führt, ohne dass der Bieter in einem zweiten Schritt in den Genuss des so genannten „soccorso istruttorio“ (Möglichkeit der Mängelbehebung) kommen könnte, und zwar auch in dem Fall, dass sich das Bestehen einer solchen Erklärungspflicht aus hinreichend klaren und zugänglichen Bestimmungen ergibt, und unabhängig von der Tatsache, dass die Auftragsbekanntmachung die gesetzliche Verpflichtung, dazu genaue Angaben zu machen, nicht ausdrücklich anführt?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 18. Februar 2019 — Azienda Sanitaria Provinciale di Catania/Assessorato della Salute della Regione Siciliana**

**(Rechtssache C-128/19)**

(2019/C 182/18)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Azienda Sanitaria Provinciale di Catania

Kassationsbeschwerdegegner: Assessorato della Salute della Regione Siciliana

### Vorlagefragen

1. Stellt Art. 25 Abs. 16 der Legge regionale Sizilien Nr. 19 vom 22. Dezember 2005 („Zur Verfolgung der Ziele des Art. 1 der Legge regionale Nr. 12 vom 5. Juni 1989 im Sinne und im Einklang mit Art. 134 der Legge regionale Nr. 32 vom 23. Dezember 2000 werden die Ausgaben in Höhe von 20 000 000 Euro für die Zahlungen genehmigt, die die AUSL in Sizilien den Eigentümern der Tiere schuldet, die im Zeitraum von 2000 bis 2006 unter sich ausbreitenden Infektionskrankheiten litten und deshalb geschlachtet wurden, sowie für die Zahlung der freiberuflich tätigen Tierärzte in diesen Jahren, die für die Sanierungstätigkeiten eingesetzt wurden. Für Zwecke des vorliegenden Absatzes werden für das Haushaltsjahr 2005 Ausgaben in Höhe von 10 000 000 Euro für die Zahlungen genehmigt [UPB 10.3.1.3.2, Kapitel 417702]. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre werden nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. i der Legge regionale Nr. 10 vom 27. April 1999 mit späteren Änderungen und Ergänzungen Vorkehrungen getroffen“) im Lichte der Art. 87 und 88 des EG-Vertrags — und nunmehr der Art. 107 AEUV und 108 AEUV — sowie des genannten „Gemeinschaftsrahmen[s] für staatliche Beihilfen im Agrarsektor“ der Europäischen Kommission in der Mitteilung 2000/C 28/02 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Februar 2000) eine staatliche Beihilfe dar, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht?
2. Kann Art. 25 Abs. 16 der Legge regionale Sizilien 19/2005 („Zur Verfolgung der Ziele des Art. 1 der Legge regionale 12/1989 im Sinne und im Einklang mit Art. 134 der Legge regionale 32/2000 werden die Ausgaben in Höhe von 20 000 000 Euro für die Zahlungen genehmigt, die die AUSL in Sizilien den Eigentümern der Tiere schuldet, die im Zeitraum von 2000 bis 2006 unter sich ausbreitenden Infektionskrankheiten litten und deshalb geschlachtet wurden, sowie für die Zahlung der freiberuflich tätigen Tierärzte in diesen Jahren, die für die Sanierungstätigkeiten eingesetzt wurden. Für Zwecke des vorliegenden Absatzes werden für das Haushaltsjahr 2005 Ausgaben in Höhe von 10 000 000 Euro für die Zahlungen genehmigt [UPB 10.3.1.3.2, Kapitel 417702]. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre werden nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. i der Legge regionale 10/1999 mit späteren Änderungen und Ergänzungen Vorkehrungen getroffen“) grundsätzlich eine staatliche Beihilfe darstellen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, und dennoch die Vereinbarkeit mit den Art. 87 und 88 des EG-Vertrags — und nunmehr den Art. 107 AEUV und 108 AEUV — aufgrund der Gründe festgestellt werden, die die Europäische Kommission dazu veranlasst haben, im Beschluss C(2002) 4786 vom 6. Dezember 2002 festzustellen, dass bei Erfüllung der im „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor“ in der Mitteilung 2000/C 28/02 der Europäischen Kommission vorgesehenen Voraussetzungen die gleich lautenden Regelungen in Art. 11 der Legge regionale Sizilien 40/1997 und in Art. 7 der Legge regionale 22/1999 mit den Art. 87 EG und 88 EG [nunmehr Art. 107 AEUV und 108 AEUV] vereinbar sind?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 19. Februar 2019 —  
Presidenza del Consiglio dei Ministri/BV**

**(Rechtssache C-129/19)**

(2019/C 182/19)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione (Italien)